

Vertragsbedingungen der Firma Globetrotter Erlebnis GmbH für Werksführungen, Motorrad-Sicherheitstrainings, Kriminaltouren sowie Transfers (Stand: 18.06.2018)

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Firma **Globetrotter Erlebnis GmbH (nachfolgend „GRG“ abgekürzt)** und Ihnen, nachstehend „der Kunde“, bzw. dem Gruppenauftraggeber. **Lesen Sie bitte diese Bedingungen aufmerksam durch.**

1. Anwendungsbereich dieser Vertragsbedingungen und Stellung der GRG

1.1. Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten, soweit wirksam vereinbart, **ausschließlich für Verträge über Dienstleistungen in den Bereichen Werksführungen, Motorrad-Sicherheitstrainings und Kriminaltouren** (nachfolgend „Führungen, „Trainings“ und „Touren“), **sowie Transfers**. Sie gelten demnach nicht für Pauschalangebote und entsprechende Pauschalreiseverträge für Einzelkunden und Gruppen, welche die **GRG** als Reiseveranstalter anbietet oder als Reisevermittler vermittelt.

1.2. Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten, soweit wirksam vereinbart, ausschließlich für Verträge, die mit Verbrauchern und Verbrauchergruppen im Sinne von § 13 BGB abgeschlossen werden. Für Verträge mit Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, insbesondere solche, welche die angebotenen Dienstleistungen **im eigenen Namen** als Bestandteil von Pauschalreisen oder anderen Angeboten **vermarkten** (Wiederverkäufer) gelten, soweit wirksam vereinbart, ausschließlich die Geschäftsbedingungen von **GRG** für Verträge mit Wiederverkäufern.

1.3. Auf das Rechtsverhältnis zwischen GRG und dem Kunden, bzw. dem Gruppenauftraggeber der Führung finden diese Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den **Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung**.

1.4. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Rechtsverhältnis anzuwenden sind, nichts anderes bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Rechtsverhältnis mit dem Gästeführer und der **GRG ausschließlich deutsches Recht Anwendung**.

1.5. Für die Dienstleistungen von GRG nach Ziff.1.1. dieser AGB findet nach § 651a Abs. 5 das Pauschalreiserecht keine Anwendung, weil es sich dabei um Tagesfahrten ohne Übernachtung handelt, die nicht länger als 24 Std. dauern und deren Preis nicht mehr als 500 € beträgt.

2. Vertragsschluss, Stellung eines Gruppenauftraggebers

2.1. Für alle Buchungsarten gilt:

a) Grundlage des Angebots von GRG und der Buchung des Kunden, bzw. des Auftraggebers sind die Beschreibung der Führung, des Trainings, der Touren oder des sonstigen Angebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem Kunden, bzw. dem Auftraggeber bei der Buchung vorliegen.

b) Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von GRG vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistungen erklärt.

c) Der die Buchung vornehmende Kunde haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

d) Erfolgt die Buchung durch einen in diesen Bedingungen als "Gruppenauftraggeber" bezeichnete Verbrauchergruppe (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklasse, Verein) so ist diese als **alleiniger Gruppenauftraggeber Vertragspartner** der **GRG** im Rahmen des Dienstleistungsvertrages, soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. **Den Gruppenauftraggeber trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder eventueller Rücktrittskosten.**

e) Ist ausdrücklich vereinbart, dass der Gruppenauftraggeber die Buchung als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer vornimmt, so hat er **für sämtliche Verpflichtungen der späteren Teilnehmer unmittelbar persönlich einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.**

2.2. Für die Buchung, die **mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax** erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der Kunde, bzw. der Gruppenauftraggeber GRG den Abschluss des Vertrages **verbindlich** an. An die Buchung sind der Kunde, bzw. der Gruppenauftraggeber **3 Werktage gebunden**.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung zustande, die **GRG** vornimmt. Die Buchungsbestätigung bedarf keiner bestimmten Form, mit der Folge, **dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den Kunden, bzw. den Gruppenauftraggeber rechtsverbindlich sind.** Bei mündlichen oder

telefonischen Buchungen übermittelt **GRG** zusätzlich eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung an den Kunden bzw. den Gruppenauftraggeber. Mündliche oder telefonische Buchungen des Kunden, bzw. des Gruppenauftraggebers führen bei entsprechender verbindlicher mündlicher oder telefonischer Bestätigung jedoch **auch dann zum verbindlichen Vertragsabschluss**, wenn die entsprechende schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung dem Kunden bzw. dem Gruppenauftraggeber nicht zugeht.

2.3. Bei Buchungen, die **über das Internet erfolgen (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr)**, gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden bzw. Gruppenauftraggeber wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt von **GRG** erläutert. Dem Kunden bzw. dem Gruppenauftraggeber steht zur **Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars** eine entsprechende **Korrekturmöglichkeit** zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird. Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen **Vertragsprachen** sind angegeben.

b) Soweit der **Vertragstext** von **GRG** im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Kunde bzw. der Gruppenauftraggeber über diese Speicherung und die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

c) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) **"zahlungspflichtig buchen"** bietet der Kunde bzw. der Gruppenauftraggeber (dieser entsprechend Ziff. 2.1 d) und e) dieser Vertragsbedingungen) GRG den Abschluss des Vertrages verbindlich an. Dem Kunden bzw. Gruppenauftraggeber wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

d) Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" **begründet keinen Anspruch des Kunden bzw. des Gruppenauftragge-**

bers auf das Zustandekommen eines Vertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. GRG ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.

e) Der Vertrag kommt durch den **Zugang der Buchungsbestätigung von GRG** beim Kunden zu Stande.

f) Erfolgt die Buchungsbestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Kunden bzw. des Gruppenauftraggebers durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende Darstellung der Buchungsbestätigung am Bildschirm (**Buchung in Echtzeit**), so kommt der Vertrag mit Zugang und Darstellung dieser Buchungsbestätigung beim Kunden bzw. beim Gruppenauftraggeber am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung bedarf. In diesem Fall wird dem Kunden bzw. Gruppenauftraggeber die Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck der Buchungsbestätigung angeboten. Die Verbindlichkeit des Vertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. **GRG** wird dem Kunden zusätzlich eine Ausfertigung der Buchungsbestätigung per E-Mail, E-Mail-Anhang, Post oder Fax übermitteln.

3. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt, Werksführungen bei Airbus

3.1. Die geschuldete Leistung besteht in der Durchführung der Leistung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

3.2. Bei Transfers besteht die geschuldete Leistung im Transport des Kunden bzw. der Gruppe vom vereinbarten Ausgangspunkt zum vereinbarten Zielort. Bei Transfers sind ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarungen nicht geschuldet:

- a)** eine bestimmte Streckenführung
- b)** ein bestimmter Typ oder eine bestimmte Ausstattung des Beförderungsmittels

- c)** Eine Begleitung und/oder Führung
- d)** Verpflegungs- oder Getränkeleistungen
- e)** Zwischenstopps oder Aufenthalte
- f)** bei Minderjährigen deren Begleitung und Beaufsichtigung

3.3. Soweit etwas anderes **nicht ausdrücklich vereinbart** ist, ist die Durchführung der Dienstleistung bei Führungen, Touren oder Trainings **nicht durch einen bestimmten Gästeführer geschuldet**. Vielmehr obliegt die Auswahl des jeweiligen Führers oder Trainers nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation der **GRG**.

3.4. Auch im Falle der Benennung oder ausdrückliche Vereinbarung einer bestimmten Person des Führers oder Trainers bleibt es vorbehalten, diesen **im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes** (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Führer oder Trainer zu ersetzen.

3.5. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit der GRG, für die dem Kunden bzw. Gruppenauftraggeber die schriftliche Form empfohlen wird.

3.6. Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.

3.7. Bei den Airbus-Werksführungen ist das Hausrecht der Fa. Airbus zwingend zu beachten. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Verlauf der Führung auf dem Werksgelände. Fa. Airbus behält sich vor, jederzeit von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und kann jederzeit aus betrieblichen und sicherheitsrelevanten Gründen einzelnen Personen oder Personengruppen den Zutritt zum Werksgelände oder Teilen davon verweigern, sie anweisen das Gelände zu verlassen oder sie von seinem Gelände entfernen oder entfernen lassen, soweit dies aus betrieblichen und sicherheitsrelevanten Gründen erforderlich ist. Der Kunde hat die Si-

cherheitsvorschriften der Fa. Airbus zu beachten und einzuhalten und den Anweisungen des Sicherheitspersonals Folge zu leisten. Wird die Führung durch die vorgenannten Maßnahmen von Airbus erheblich beeinträchtigt, ist GRG zur Rückzahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Im Übrigen gilt nachfolgende Ziff. 3.8 dieser AGB.

3.8. Fa. Airbus kann die Werksführungen aus betrieblichen und sicherheitsrelevanten Gründen durch einseitige Erklärung verringern oder zeitweise absetzen. Wird die Führung dadurch erheblich beeinträchtigt, ist GRG zur Rückzahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Ein Schadensersatzanspruch kann der Kunde gegen GRG nur dann geltend machen, soweit die Verringerung oder Absetzung der Führung für GRG vorhersehbar oder vermeidbar war. Im Fall einfacher Fahrlässigkeit von GRG findet Ziff. 7.2. dieser AGB entsprechende Anwendung.

4. Preise und Zahlung

4.1. Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Führung, der Tour, des Trainings, des Transfers und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.

4.2. Eintrittsgelder, Verpflegungskosten, Kurtaxe und Fremdenverkehrsabgaben sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von dem Rahmen der Führungen besuchter Sehenswürdigkeiten sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Führung ausdrücklich **aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind.**

4.3. Soweit nichts anderes, insbesondere im Hinblick auf eine Anzahlung, vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung **vor Leistungsbeginn der Führung, des Trainings, der Tour bzw. des Transfers in bar zur**

Zahlung fällig. Schecks oder Kreditkarten werden nicht akzeptiert. Die **Bezahlung mit Vouchern (Berechtigungsgutscheinen)** ist nur dann möglich, wenn diese **von der GRG ausgestellt** und für die jeweilige Führung gültig sind. Von Dritten ausgestellte Voucher sind **nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung** mit der GRG gültig.

4.4. Soweit GRG zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden bzw. des Auftraggebers begründet ist, besteht **ohne vollständige Bezahlung vor Leistungsbeginn bzw. zu den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten kein Anspruch auf die vereinbarten Leistungen.**

5. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

5.1. Nehmen der Kunde bzw. der Gruppenauftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies von **GRG** zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl GRG zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht **kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.**

5.2. Die vereinbarte Vergütung für die Führungen, Trainings, Touren, sonstigen Dienstleistungen und Transfers ist im Fall von Ziff. 5.1. dieser AGB zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Dienstleistung, bzw. des Transfers besteht.

5.3. GRG hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die GRG durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistung erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

5.4. Soweit der Preis der Dienstleistungen Vergütungen für Leistungsträger von GRG (z.B. Eintrittsgelder, Verpflegungen) enthält, wird sich GRG um eine Erstattung bemühen und dem Kunden entsprechende Erstattun-

gen auf den Vergütungsanspruch gutschreiben.

6. Kündigung und Rücktritt (Stornierung) durch den Kunden bzw. den Gruppenauftraggeber

6.1. Der Kunde bzw. der Gruppenauftraggeber können den Auftrag nach Vertragsabschluss gegenüber dem Dienstleister bzw. der **GRG bis zum 31. Tag vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kündigen**. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine schriftliche Kündigung wird jedoch **empfohlen**.

6.2. Soweit GRG zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage war und die Kündigung nicht von ihm bzw. der **GRG** zu vertreten ist, ist der Kunde bzw. der Gruppenauftraggeber verpflichtet, **im Falle des Rücktritts die vereinbarte Vergütung zu bezahlen**. Dem Kunden bzw. dem Gruppenauftraggeber **bleibt es unbenommen**, der **GRG** nachzuweisen, dass ihm durch die Kündigung keine, bzw. wesentlich geringere Aufwendungen bzw. Ausfälle oder Kosten als das geltend gemachte Bearbeitungsentgelt entstanden sind. Im Fall eines solchen Nachweises sind der Kunde bzw. der Gruppenauftraggeber nur zu Bezahlung des geringeren Betrages verpflichtet.

6.3. Für Kündigungen, Rücktrittserklärungen bzw. Stornierungen die nach der in Ziff. 6.1 bezeichneten Frist erfolgen, gelten für die Bezahlung der vereinbarten Vergütung die Regelungen in Ziff. 5. entsprechend.

7. Haftung

7.1. Für die Tätigkeit, die GRG für den Kunden erbringt, gilt, dass die Haftung für Pflichtverletzungen in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Übernahme einer Garantie sowie in Fällen der Verletzung des

Lebens, Köpers oder Gesundheit unbeschränkt ist.

7.2. Für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, ist hingegen die Haftung auf die fünffache Höhe des für die konkrete Dienstleistung zu zahlenden Entgelts beschränkt, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von Bedeutung sind und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Übrigen haftet GRG in den Fällen der fahrlässigen Verletzung nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten nicht.

7.3 Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten der Kunden, bzw. des Auftraggebers **nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Dem Kunden, bzw. dem Gruppenauftraggeber wird der Abschluss einer Reiseücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.**

8. Führungszeiten, Obliegenheiten des Kunden

8.1. Der Kunde bzw. der Gruppenauftraggeber sind gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung, des Trainings oder der sonstigen Dienstleistung eine **Mobilfunknummer anzugeben**, unter der mit ihnen im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. **GRG** wird dem Kunden, bzw. einer benannten Personen im Regelfall ebenfalls eine entsprechende **Mobilfunknummer des ausführenden Gästeführers mitteilen**.

8.2. Vereinbarte Zeiten sind pünktlich einzuhalten. Sollten sich der Kunde oder die Gruppe verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung GRG **spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung, des Trainings, der Tour oder Transfers mitzuteilen** und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten

Eintreffens zu benennen. GRG kann **einen verspäteten Beginn der Führung, des Trainings, der Tour oder der sonstigen Dienstleistung ablehnen**, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgetermine für Dienstleistungen oder anderweitige zwingende geschäftliche Termine von GRG nicht eingehalten werden können. **Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen GRG generell zur Absage der Dienstleistung.**

8.3. Der Kunde, bzw. der Beauftragte des Gruppenauftraggebers sind verpflichtet, **etwaige erkennbare Mängel der Dienstleistung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber GRG anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.** Erfüllt der Kunde die vorstehende Obliegenheit nicht, so entfallen seine Gewährleistungsansprüche insoweit, als GRG zur Abhilfe bereit und in der Lage gewesen wäre. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des Gästeführers ergebenden Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn das Abhilfeverlangen unverschuldet unterbleibt oder eine Abhilfe objektiv unmöglich war.

8.4. Zu einem **Abbruch, bzw. einer Kündigung der Führung, des Trainings, der Tour oder der sonstigen Dienstleistung nach deren Beginn** sind der Kunde, bzw. der Gruppenauftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Leistung von GRG erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechenden Abhilfeverlangen nicht abgestellt werden. **Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs, bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.** Ziff. 6.2 dieser AGB findet entsprechende Anwendung.

8.5. Bei Trainings, Führungen und Touren obliegt es ausschließlich dem Kunden bzw. dem Gruppenauftraggeber zu überprüfen, ob der Kunde bzw. die Gruppenteilnehmer die persönlichen Voraussetzungen, insbesondere bezüglich Gesundheit und körperlicher Konstitution aufweisen, die eine ordnungsgemäße und ungefährdete Teilnahme an der entsprechenden Führung bzw. dem

entsprechenden Training oder der Tour ermöglichen. Eine Nichtteilnahme oder ein Abbruch der Teilnahme aufgrund unzureichender gesundheitlicher oder konstitutioneller Verfassung des Kunden bzw. Gruppenteilnehmers begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung, soweit für die Nichtteilnahme oder den Abbruch nicht die Verletzung von Informations- oder Aufklärungspflichten der **GRG** ursächlich oder mitursächlich geworden sind. Ziff. 6.2 dieser AGB findet entsprechende Anwendung.

9. *Datenschutz*

9.1. GRG ist datenschutzrechtlich verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Kunden zum Zwecke der Vertragsdurchführung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung des Vertrages verarbeitet. Personenbezogene Daten werden zu anderen Zwecken als zur Vertragserfüllung ohne Einwilligung des Kunden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, dass GRG nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten zu einer längeren Speicherung verpflichtet ist oder der Kunde in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO eingewilligt hat.

9.2. Das geltende Datenschutzrecht gewährt den Kunden gegenüber GRG hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten folgende Betroffenenrechte:

Auskunftsrecht gem. Art. 15 DS-GVO, Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DS-GVO, Recht auf Löschung gem. Art. 17 DS-GVO, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DS-GVO, Recht auf Unterrichtung gem. Art. 19 DS-GVO, Recht auf Datenübertragbarkeit

gem. Art. 20 DS-GVO, Recht auf Widerruf erteilter Einwilligungen gem. Art. 7 Abs. 3 DS-GVO sowie Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde gem. Art. 77 DS-GVO.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhält der Kunde unter www.globetrotter-erlebnis.de.

Der Kunde kann sich in Fragen des Datenschutzes an die E-Mail-Adresse rolf@lauser-nhk.de oder direkt an Globetrotter Erlebnis GmbH, Osterbekstraße 90a, 22083 Hamburg, wenden.

10. Gerichtsstand

Ist der Gruppenauftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ist ausschließlich Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten zwischen der GRG und dem Gruppenauftraggeber der Ort des Hauptgeschäftssitzes von GRG.

11. Keine Teilnahme an einem Verfahren vor einer Verbraucher-Schlichtungsstelle

GRG ist nicht zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-Schlichtungsstelle verpflichtet und nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-Schlichtungsstelle auch nicht teil.

© Urheberrechtlich geschützt; ursprüngliche Fassung RA Noll, Stuttgart, 2007 – 2013; Überarbeitung RA Dr. Schreier, 2017 [und 2018](#)
